

Satzung

Beschlossen am 28.07.2024

PRÄAMBEL

Wochenkinder waren Kinder, die in DDR-Wochenkrippen und Wochenheimen montags bis freitags außerhalb ihrer Familie institutionell fremdbetreut wurden. Nur an den Wochenenden lebten sie bei ihren Eltern. Säuglinge und Kinder wurden in Wochenkrippen ab der 6. Lebenswoche und in Wochenheimen ab dem 3. Lebensjahr betreut. Durch diese Betreuungsform wiesen die Wochenkinder gegenüber familiär betreuten Kindern einen erheblichen Rückstand in der körperlichen, seelischen und kognitiven Entwicklung auf. Diese Folgen waren den für das Gesundheitswesen zuständigen Stellen bekannt, wurden aber wider besseren Wissens von der DDR-Regierung ignoriert und billigend in Kauf genommen. In anderen Ländern, z.B. der Tschechoslowakei wurden diese Einrichtungen ab den 1960er Jahren nach Bekanntwerden von Forschungsergebnissen und Medienberichten abgeschafft. Die wochenweise Unterbringung von Säuglingen und Kindern wurde ab den 1960er Jahren in der DDR hingegen weiter ausgebaut und bis in die 1990er Jahre daran festgehalten. Grund hierfür war die in der Verfassung der DDR verankerte Pflicht der Frau zur Arbeit. Aktuelle Forschungsergebnisse belegen, dass viele betroffene Säuglinge und Kinder, heute als Erwachsene durch die komplexen frühkindlichen Traumatisierungen leiden. Ziel des Vereins „Wochenkinder“ ist es, dieses Unrecht aufzuarbeiten, Betroffene zum Zwecke des Austausches zu vernetzen, Forschung zu unterstützen, Forschungsergebnisse zu bündeln, durch Projekte zur Aufklärung in der Öffentlichkeit über die Folgen der Wochenbetreuung beizutragen und eine Rehabilitation für die Betroffenen anzustreben.

§ 1: NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Wochenkinder“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: ZWECK, AUFGABEN UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, sowie die Förderung von Kunst und Kultur zur Aufarbeitung und Bewältigung von Traumatisierungen durch die Kindsbetreuungen in DDR „Wocheneinrichtungen“.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) durch Öffentlichkeitsarbeit mit Projekten, wie Informations-, Aufklärungs- oder Erinnerungsveranstaltungen zum Zwecke der gesellschaftlichen Anerkennung der gesundheitlichen Folgen der durch die SED-Diktatur verursachten Betreuungsform „Wocheneinrichtungen“ und zum Zwecke der Wiedergutmachung, auch in Zusammenarbeit mit Verbänden sowie öffentlichen Körperschaften, z.B. "Geschäftsstelle der SED-Opferbeauftragten";
 - b) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne §53 AO insbesondere durch Hilfe zur Selbsthilfe im Rahmen von Selbsthilfegruppen bspw. durch Organisation von Treffen von Selbsthilfegruppen von traumatisierten Betroffenen aus DDR „Wocheneinrichtungen“ zur Abstimmung, Information, Beratung und Unterstützung der Gruppen;
 - c) Planung, Organisation, Durchführung, Finanzierung und Förderung künstlerischer und kultureller Projekte, wie z.B. Kunstaussstellungen, Theaterstücke, Konzerte, Filmprojekte und ähnliche künstlerische Veranstaltungen. Betroffenen „Wochenkindern“ soll die Möglichkeit gegeben werden, durch eigene künstlerische Betätigungen, das Geschehene aufzuarbeiten.
 - d) die kostenfreie telefonische Beratung von Betroffenen der DDR „Wocheneinrichtungen“ zur ersten Orientierung über medizinische Beratungs- bzw. psychosoziale Anlaufstellen und unterstützende Einrichtungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder einer angemessenen Aufwandsentschädigung, die die vom § 31a Abs. 1 BGB und § 3 Nr. 26 a EStG festgelegten Betrag im Jahr nicht überschreitet, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Als ordentliches Mitglied können dem Verein jede natürliche volljährige oder juristische Person beitreten, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung der Vereinszwecke erwarten lässt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der folgenden Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht

nicht.

3. Der Verein kann neben den ordentlichen Mitgliedern auch Fördermitglieder und Ehrenmitglieder aufnehmen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch die Mitgliedschaft materiell und ideell unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht, aber Antrags- und Rederecht bei Mitgliederversammlungen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen resp. Verlust der Rechtsfähigkeit), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jeder Zeit erklärt werden. Die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten, ist davon nicht berührt; ebenso wenig besteht beim Austritt ein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss mit einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann über den Ausschluss abschließend entscheidet.

Der Vorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten beziehungsweise E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die ordentlichen Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein (Mitgliedsbeiträge). Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.
2. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 ORGANES DES VEREINS

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung;
- Vorstand;
- besondere Vertreter nach § 30 BGB.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist zuständig für:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 - Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - Beschlüsse über Richtlinien der Vereinsarbeit und der Arbeit des Vorstandes;
 - Verabschiedung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge;

- Beschlussfassung zum Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 3.;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der zweiten Jahreshälfte, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage vorher schriftlich per Brief oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Mitgliedsadresse oder E-Mail. Die Versendung per E-Mail erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Mitglieder dem schriftlichen Erhalt von Einladungen auf elektronischem Wege zugestimmt haben. Mitglieder, die einer Einladung per E-Mail zugestimmt haben, erhalten die Einladung in elektronischer Form an die von ihnen dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt wurde. Mitglieder, die keinerlei Zustimmung zur elektronischen Einladung erteilt haben, erhalten die Einladung schriftlich per Brief. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als ordentlich zugestellt, wenn es fristgerecht verschickt wurde.
 4. Wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Gründe dieses verlangen, muss der Vorstand die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.
 5. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn nicht für besondere Entscheidungen die Satzung andere Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
 7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist umgehend eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei (3), maximal fünf (5) Vorstandmitgliedern.
2. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB sowie die Leitung und Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

- Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts. Dieser ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zur Diskussion zu stellen.
- Die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand ist ansonsten für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

3. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern aufteilen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
5. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen (Kooptation).
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und einem zu wählenden Protokollführer sowie dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
8. Die Bestellung des Vorstandes ist gemäß § 27 Abs. 2 BGB jederzeit auf den Fall beschränkt widerruflich, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt.
9. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstehen, können ihnen erstattet werden. Die Auslagenerstattung kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 31 a Abs. 1 Satz 1 BGB in der jeweils gültigen Fassung) pauschalisiert werden. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein wie gegenüber den Mitgliedern desselben für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflicht verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
10. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte, die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse, sowie für die Leitung von Projekten, Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die mit den Geschäftsführern zu schließenden Dienstverträge wird mit diesen für den Verein vom Vorstand geschlossen. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes wie der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um ihre eigenen

Angelegenheiten handelt, wie bspw. den Arbeits- oder Dienstvertrag.

§ 10 PROJEKTGRUPPEN

1. Zur Durchführung von Projekten können sich Vereinsmitglieder zu Arbeitsgruppen zusammenschließen.
2. Über die Annahme zur Durchführung eines beantragten Projektes entscheidet der Vorstand. Die Gemeinnützigkeit und die Interessen des Vereins sind dabei sicherzustellen.
3. Die Projektgruppe wählt eine eigene Leitung (Projektgruppenleitung).
4. Die Projektgruppenleitung ist berechtigt an den Vorstandssitzungen informatorisch teilzunehmen. Sie wird durch den Vorstand über die Tagesordnung der Sitzungen informiert und erfährt auf diese Weise, wenn Beschlüsse vorgesehen sind, die ihr Arbeitsgebiet berühren.
5. Der Vorstand hat die Projektgruppe, vertreten durch ihre Projektgruppenleitung, anzuhören, wenn er Beschlüsse fällt, die das Arbeitsgebiet einer Projektgruppe betreffen. Die Projektgruppe muss den Vorstand informieren, wenn sie Vorhaben hat, die den gesamten Verein betreffen.
6. Wenn es bei der Abstimmung über solche Beschlüsse oder Vorhaben zu Meinungsverschiedenheiten kommt, ist die Angelegenheit auf der nächsten Mitgliederversammlung zum Gegenstand der Tagesordnung gemacht werden.
7. Die Mitgliederversammlung gibt in solchen Fällen eine Empfehlung ab. Der Vorstand soll nach Möglichkeit diese Empfehlung berücksichtigen.

§ 11 VERGÜTUNG VON VEREINSMITGLIEDERN

1. Ungeachtet der Bestimmungen von Paragraph 2 Abs. 4 können Mitglieder des Vereins für ihre Mitwirkung an Projekten, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins dienen, angemessene Honorare erhalten.
2. Mitglieder, die an einem bestimmten Projekt teilnehmen und dafür Honorare erhalten möchten, müssen ihre Absicht schriftlich dem Vorstand mitteilen. Der Vorstand entscheidet über die Genehmigung und Höhe der Honorare.
3. Die Höhe der Honorare richtet sich nach der Art der erbrachten Leistungen und muss im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten des Vereins stehen. Die Zahlung von Honoraren darf nicht dazu führen, dass die gemeinnützigen Ziele des Vereins beeinträchtigt werden.
4. Jegliche Vergütung von Vereinsmitgliedern muss transparent dokumentiert werden.
5. Diese Regelung kann nur durch eine Änderung der Satzung des Vereins geändert werden und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit einem Textvorschlag schon bei der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden ausschließlich aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Ein entsprechender Antrag muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt und mit einer schriftlichen Begründung schon bei der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecksetzung fällt das Vereinsvermögen dem Kinderschutzbund e.V. (DKSB) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 28.07.2024 in Berlin beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.